

Bebauungsplan "Wohngebiet Hasenaecker", Markt Pfaffenhofen



Der Markt Pfaffenhofen a. d. Roth erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13b des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Bauunterschiedsverordnung (BauUV) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) den Bebauungsplan

als Satzung. Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Für das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gilt die von King Consult, Planungs- und Ingenieurbüro für Bauwesen mbH, Kumbach, ausgearbeitete Bebauungsplanschreibung in der Fassung vom 11.08.2019, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften und der Begründung den Bebauungsplan bildet.

ZEICHNERKLÄRUNG UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Maßzahl in Metern
- WA** Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
- 0,35 max. Grundflächenzahl
0,6 max. Geschossflächenzahl
- Im Falle der Errichtung von Tiefgaragen, darf die Grundfläche bis zu einer GRZ von maximal 0,8 überschritten werden, sofern die nicht mit Gebäuden überbaute Tiefgaragendecke mit einem Bodensubstrat von mind. 40 cm Dicke überdeckt und begrünt wird. Bei Bäumen beträgt die Mindestbreite 80 cm.
- II max. 2 Vollgeschosse
- II-III 2 bis 3 Vollgeschosse
- Im WA1 gilt, dass das 3. Vollgeschoss im Dachgeschoss liegen muss.
- WH=7,0 max. zulässige Wandhöhe in Meter, gemessen am Schnittpunkt Außenkante Außenmauer/Oberkante Dachstuhl. Gemessen wird an der Gebäudemauerecke. Unterer Bezugspunkt zur Bestimmung der max. Wandhöhe ist die Höhe des Erdgeschossrohfußbodens.
- GH=10,5m max. zulässige Gebäudehöhe in Meter, gemessen am höchsten Punkt des Daches (Dachstuhlgebäude). Unterer Bezugspunkt zur Bestimmung der max. GH ist die Erdgeschossrohfußbodenebene. Einzelne untergeordnete Gebäude, z.B. Antennen, Kamine, technische Aufbauten dürfen die max. GH geringfügig überschreiten.
- geplante Höhe Fahrbahnoberkante Erschließungsstraße in Meter über NN
- 502,0 zulässige Höhe des Erdgeschossrohfußbodens in Meter über NN
- Innerhalb des WA1 gilt die definierte zulässige Höhe des Erdgeschossrohfußbodens in Meter über NN gemäß Einschrieb in der Planzeichnung. Die Erdgeschossrohfußbodenebene (EFH-Höhe) darf um max. 0,2 m über bzw. unterschritten werden. Bei abweichenden Grundstückszuschritten ist eine Interpolation der festgesetzten Höhe des Erdgeschossrohfußbodens in m/NN vorzunehmen.
- Innerhalb des WA2 darf die Höhe des Erdgeschossrohfußbodens die mittlere Höhe (in Meter über NN) der Straßenoberkante derjenigen öffentlichen Verkehrsfläche, die zur Erschließung des Grundstückes dient, gemessen lotrecht vom Mittelpunkt der für öffentlichen Straßenverkehrsfache gewandten Gebäusesite, um max. 0,4 m überschreiten.
- Geländeaufnahmen sind bis max. auf die Höhe des Erdgeschossrohfußbodens zulässig.

- zulässige Dachformen für Hauptgebäude:
SD 30°-45° Dachform Satteldach mit zulässiger Dachneigung
ZDWD 15°-25° Dachform Zeltdach/Walmdach mit zulässiger Dachneigung
- offene Bauweise
- Einzelhäuser zulässig
- Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete (WA1/WA2) oder unterschiedlicher Höhen des Erdgeschossrohfußbodens
- Innerhalb des WA 1 gilt: Tiefgaragen sind zulässig und dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.
- Garagen sind innerhalb WA 1 auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Im WA 2 sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, mit Ausnahme der Flächen die als "Flächen für Garagen" gekennzeichnet sind.
- Umgrenzung von Flächen für Garagen im WA 2 innerhalb der auch Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind.
- Die Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird im WA gemäß § 9 Abs. 1 BauGB wie folgt begrenzt: WA1 max. 10 Wohnungen je Gebäude, WA2 max. 2 Wohnungen je Einzelhaus, bei Doppelhäusern je Doppelhaushälfte 1 Wohnung.
- Wiederkehre sind zulässig. Sie müssen zur Hauptfrichtung untergeordnet sein. Ihre Firsthöhe muss mindestens 0,5 m unter der Höhe des Hauptfirstes liegen.
- Zulässig sind Dachgauben als max. 3,0 m breite Einzelgauben ab einer Dachneigung von 30°, wobei die Länge aller Gauben ein Drittel der jeweiligen Hauslänge nicht überschreiten darf. Der Abstand zwischen der Oberkante der Gaube und dem Hauptfirst (höchster Punkt) des Daches muss mind. 1,0 m betragen.
- Zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind Einfriedungen und Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,2 m zulässig. Mauern sind nicht zulässig. Zaunsockel sind bis zu einer Höhe von 0,15 m über OK Gelände zulässig.
- Stützmauern sind bis zu einer max. Höhe von 1,0 m zulässig.
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- öffentliche Verkehrsfläche - Straßenbegleitgrün
- Straßenbegrenzungslinie
- Umgrenzung der Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm und Angabe des zugehörigen Lärmpegelbereichs nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" auf Basis des Beurteilungspegels zur Nachtzeit gilt Folgendes:
Fensteröffnungen schutzbedürftiger Räume gemäß DIN 4109 sind an die Straßen abgewandten Gebäudesseiten mit Einbindung des Orientierungswertes der DIN 18005-1 für allgemeine Wohngebiete zur Tag- bzw. Nachtzeit zu orientieren.
Ist eine solche Orientierung nicht möglich, sind für die Fensteröffnungen besonders ruhebedürftiger Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) unter Wahrung der Anhaltswerte für Innenrauschpegel gemäß VDI 2719 geeignet technische Maßnahmen, die eine ausreichende Belüftung gewährleisten, vorzuziehen. z. B. über den Einbau von Schallschirmen und/oder zentralen Belüftungsanlagen. Anderweitige Maßnahmen zum Schallschutz und zur Belüftung besonders ruhebedürftiger Räume unter Einhaltung der Anhaltswerte für Innenpegel gemäß VDI 2719 sind nach gutachterlichem Nachweis zulässig.
Für die im Bebauungsplan als Lärmpegelbereich nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" auf Basis des Beurteilungspegels zur Nachtzeit gekennzeichneten Bereiche sind die Außenbauteile der geplanten schallschützenden Nutzungen entsprechend dem jeweiligen Lärmpegelbereich nach DIN 4109 auszubilden. Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und -größe im Baugenehmigungsverfahren bzw. im Rahmen der Genehmigungsstellung auf Basis der DIN 4109 vom November 1989 nachzuweisen.

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Erforderliches Schalldämm-Maß in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beklebungsbereichen, Unterrichts- und ähnliches	Büro- und ähnliches
III	35	30
IV	40	35

- Zufahrten zu den Garagen, Stellplätzen und Carports auf den privaten Grundstücksflächen sind mit wasserundurchlässigen Belägen zu versehen (z. B. Schotterrasen, Rasengitterpflaster, versickerungsfähige Pflasterbeläge, Rasengittersteine).
- Anpflanzen von standortheimischen, hochstämmigen Laubbäumen
- Ein Verschieben der Baumstandorte innerhalb der jeweiligen Grundstücke ist möglich. Pro Baugrundstück ist mindestens ein Baum 1. Ordnung oder 2. Ordnung gemäß Artenliste "Bäume und Sträucher" zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Es ist mindestens die in der Planzeichnung dargestellte Anzahl von Bäumen zu pflanzen.
- private Grundstücksfläche mit Bindung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Ortsrandeingrünung
- Innerhalb der privaten Grundstücksfläche mit Bindung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Ortsrandeingrünung sind Bäume und Sträucher der Artenliste "Bäume und Sträucher" in folgender Dichte zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten: eine Pflanze pro 2 m² Strauch-Baum-Verhältnis 1:1

Artenauswahl "Bäume und Sträucher"		
Bäume 1. Ordnung (3x verpflanzt, SU 14 - 16):	Sträucher (Höhe 60 - 100 cm, 4 Triebe):	
Winterlinde	Tilia cordata	Roter Hartriegel
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	Hasehülse
Spitz-Ahorn	Acer platanoides	Europäisches Pfaffenhütchen
Stiel-Eiche	Quercus robur	Liguster
Birke	Betula pendula	Rote Heckenkirsche
Walnüß	Juglans regia	Schlehe
Schwarzerle	Alnus glutinosa	Hundsrose
		Wolliger Schneeball
		Wesserschneeball
Bäume 2. Ordnung (3x verpflanzt, SU 14 - 16):		
Feld-Ahorn	Acer campestre	
Vogelbeere	Sorbus aucuparia	
Hartriebe	Carpinus betulus	
Wildkirsche	Prunus avium	
Wildpappel	Malus sylvestris	

- V1 Vollständige Baugrubensicherung in den Wintermonaten zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Brutzeiten) sowie Beseitigung aller Strukturen, in denen bodenbrütende Vögelarten einen Nistplatz finden
- V2 Werden im Vorfeld von Bodenarbeiten (Kontrolle unmittelbar davor) außerhalb des oben genannten Zeitraumes (also von Anfang März bis Ende September) dennoch brütende Vögel gefunden, muss die CEF-Maßnahme inklusive Erfolgskontrolle umgehend umgesetzt werden oder ggf. mit Bodenarbeiten bis zum Brutende gewartet werden.
- CEF Wenn Bodenbrüter im Vorfeld von Bodenarbeiten gefunden werden, dann Anlage von zwei "Lerchensternen" als PKK (=produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme für bodenbrütende Feldvögelarten, mind. 2x20m², am effektivsten bei Wintergetreide). Dabei müssen bezüglich des Verlustes als Nahrungshabitat in der Umgebung ausreichend Ausweichräume mit mindestens gleicher Güte wie die zu überbauenden Ackerflächen zur Verfügung stehen (Erfolgskontrolle).
- Vorgaben im Hinblick auf die Lage:
 - (1) auf dem im Osten an den neuen Siedlungsrand angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen
 - (2) sonstigen im Gemeindegebiet als geeignet einzustufende Flächen (vorab Abstimmung der Lage mit der UMB)
 - (3) und auf jährlich wechselnden Kleinkräutern rotierenden Flächen (zur Minimierung des Feindrucks)
- zeitlich im Vorfeld, also vor dem eigentlichen Brutbeginn (d.h. rechtzeitig bei der Einsaat von Wintergetreide) in dem Jahr vor Bodenarbeiten für das zukünftige "Wohngebiet Hasenaecker" (Erschließungsbeginn)
 - (1) zur Abklärung von der zur Bebauung anstehenden Ackerfläche sowie
 - (2) Attraktivitätssteigerung einer dann notwendigen Ausweichfläche im Hinblick auf das Brutpotenzial (bewuchsfreie Freistellen innerhalb von Getreideäckern)
- Die CEF-Maßnahme steht in enger Abhängigkeit zum Zeitpunkt der Bodenarbeiten für die Baugrubensicherung (sowohl vorgesehen, im für bodenbrütende Feldvögelarten kritischen Zeitraum von Anfang März bis Ende September).

- Innereck der Sichtdreiecke dürfen neue Zeune, Hochbauten, Anpflanzungen, Haufen, Stapel u.a. nicht errichtet oder angelegt werden, soweit sie sich um mehr als 0,9 m über die Fahrbahn der Straßen erheben würden.

- ### HINWEISE, EMPFEHLUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- Flurstücksnummer
 - vorhandene Grundstücksgrenzen
 - geplante Grundstücksgrenze
 - bestehende Gebäude
 - geplante Haupt- und Nebengebäude
 - geplante Hauptfrichtung
 - Ortschild
 - Anbaufreier Streifen an Kreisstraße NU 3
 - geplante private Erschließung mit Stellplätzen
 - Fußweg
 - Höhenlinie mit Höhenangabe in m/NN
 - Fahrbahn Kreisstraße NU 3

- Unverschmutztes Niederschlagswasser ist soweit möglich auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern. Ist eine Versickerung nicht möglich, ist zur Kompensation der Abflussschließung bei Einleitung in den Mischwasserkanal das unbelastete Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen in Zisternen zu sammeln. Die Zisternen sind so auszugestatten, dass sie den für die Rückhaltung erforderlichen Volumenanteil selbständig durch langsame Teilentleerung nach dem Regenereignis freigeben. Das Rückhaltvolumen soll mind. 1/3 betragen, das nutzbare Volumen 2/3. Die einschlägigen technischen Regeln und Richtlinien sowie das Baugrundgutachten als Anlage der Begründung sind zu beachten.
- Aufgrund der topographischen Lage sowie durch auftretende Starkregenereignisse können Gefährdungen durch widiaufwindendes Hangwasser auftreten.
- Die Vorschriften der Niederschlagsfeststellungsvorordnung und der technischen Regeln zum schlossenen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind bei der Versickerung zu beachten.
- Bei allen Baumaßnahmen innerhalb des anbaufreien Streifens ist der Straßenbausträger in die Planung einzubeziehen.
- Dächer von Hauptgebäuden mit einer max. Dachneigung von 20 % sollen mit einem Anteil von mindestens 80 % der Dachfläche als extensiv begrünnte Dächer ausgebildet werden, sofern keine Anlagern zur Gewinnung von Solarenergie errichtet werden.
- Unrotige Bodenversiegelungen sind zu vermeiden.
- Stützmauern sind als Natursteinmauern in Trockenbauweise zu errichten.
- Aufgrund der Nähe zu landwirtschaftlichen Nutzungen können zeitweilige Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen nicht ausgeschlossen werden.
- Bei allen Pflanzmaßnahmen auf den privaten Grundstücksflächen sollen standortheimische Arten verwendet werden. Auf Nadelgehölze sowie standortfremde gärtnerische Ziergehölze, insbesondere rot- und buntlaubige Arten, soll verzichtet werden. Es wird empfohlen, vorrangig Obstbäume und Beersträucher anzupflanzen (siehe Artenliste "Empfehlung für Hausgärten").

Artenauswahl "Empfehlung für Hausgärten"	
Bäume 2. Ordnung (3x verpflanzt, SU 12 - 14): Apfelbäume: (Adersbier Katali, Bonaparte), Coulons Renette, Danziger Kantapfel, Geflammer Kardinal, Gravensteiner, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelms, Landsberger Renette, Nordhausen, Schöner aus Boskoop	Heimische Beersträucher (Brombeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Holunder)
Birnen: (Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Neue Proteau, Stuttgarter Gashtirne, Oberdenersche Weinbirne, Schweizer Wasserbirne, Mollweide)	Sträucher der Artenliste "Bäume und Sträucher"
Mirabellen, Ronekloden, Zwetschgen, Kirschen, Sauerkirschen	
altbewährte Lokallorten	
Bäume der Artenliste "Bäume und Sträucher"	

- Die private Grundstücksfläche mit Bindung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Ortsrandeingrünung soll dauerhaft gepflegt und erhalten werden.
- Um die oberirdische Gebäudaufzucht von Fernmeldeleitungen zu vermeiden, wird den Bauherren empfohlen auf deren Grundstück ein erdverlegtes Leerrohr (DN 50) für die Fernmeldeversorgung vom Gebäude bis zum öffentlichen Grundstück zu verlegen.
- Die Einhaltung innerhalb der umrissenen Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Lärmeinwirkungen im Sinne des BImSchG getroffenen Festsetzungen ist mit Einreichen des Antrags auf Freistellung bzw. auf Baugenehmigung nachzuweisen.
Als schutzbedürftige Räume innerhalb dieser Satzung bezeichnete Räume sind entsprechend definierte Räume im Sinne der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (Ausgabe November 1989) zu verstehen.
Mit Einhaltung der erforderlichen Luftschalldämmung der Außenbauteile gemäß DIN 4109 ist innerhalb von Bereichen mit Einleitung in die Lärmpegelbereiche II oder höher gemäß maßgeblichen Außenrauschpegel auf Basis des Beurteilungspegels zur Nachtzeit nach DIN 4109 gewährleistet, dass die nach VDI 2719 "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusätzlichen", Tabelle 6, genannten Anhaltswerte für anzureichende Innenrauschpegel nicht überschritten werden.
Abweichungen von sich aus den Lärmpegelbereichen ergebenden Anforderungen an die Außenbauteilschalldämmung (z. B. exakte Gebäudegeometrie (Lage, Höhe und Dimension), in das Gebäude integrierte Loggien oder rückwärtig versetzte Geschosse sind sowohl für höheren als auch für niedrigeren Schallschutz gutachterlich nachzuweisen.
Alle genannten Normen und Richtlinien sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt. Die genannten Normen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a. d. Roth während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Füllschema der Nutzungsschablonen	
Art der baulichen Nutzung	Zahl der zulässigen Vollgeschosse max. zulässige Gebäudehöhe max. zulässige Wandhöhe
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
zulässige Dachform mit Neigungswinkel	Bauweise

VERFAHRENSVERMERKE:

- Der Marktgemeinderat von Pfaffenhofen a. d. Roth hat in der Sitzung vom 17.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.05.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.05.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 13b BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.06.2018 bis 02.07.2018 öffentlich im Rathaus des Marktes Pfaffenhofen a. d. Roth ausgestellt.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.05.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13b BauGB i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.06.2018 bis 02.07.2018 beteiligt.
- Der Beschluss zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 4a Abs. 3 BauGB wurde am 03.08.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 26.07.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 13b BauGB i. V. mit § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 27.11.2018 bis 15.09.2019 im Rathaus des Marktes Pfaffenhofen a. d. Roth öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 26.07.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13b BauGB i. V. mit § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 14.08.2018 bis 15.09.2018 beteiligt.
- Der Beschluss zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 4a Abs. 3 BauGB wurde am 16.11.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.10.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 13b BauGB i. V. mit § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 27.11.2018 bis 04.01.2019 im Rathaus des Marktes Pfaffenhofen a. d. Roth öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.10.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13b BauGB i. V. mit § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 27.11.2018 bis 04.01.2019 beteiligt.
- Der Markt Pfaffenhofen a. d. Roth hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 24.01.2019 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 18.10.2018 mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom 24.01.2019 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde ausgefertigt am

Pfaffenhofen a. d. Roth, den (Siegel) Unterschrift des 1. Bürgermeisters

Der Satzungsbeschluss wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit wirksam in Kraft getreten. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Pfaffenhofen a. d. Roth, den (Siegel) Unterschrift des 1. Bürgermeisters

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1:5000



D	A	redaktionelle Ergänzungen/Änderungen	FÜ	HL	HAS	24.01.2019
C	B					
	A					
INDEX	ÄNDERUNG		BEREITET/GEZEICHNET		GEPRÜFT/ DATUM	
	ALTERNATIVE		PRINCIPAL / DRAMA BY		CHECKED BY	
AUFTRAGSGEBER:						
ORDERED BY:						
Pfaffenhofen a. d. Roth						
PROJEKTITTEL: PROJECT TITLE:						
Bebauungsplan "Wohngebiet Hasenaecker", Markt Pfaffenhofen						
PLANBEZEICHNUNG: DRAWING TITLE:						
PROJEKT-NR.:	924-405-KCK		MASSSTAB:	1:1000		
PROJEKT-NO.:			BEARBEITET:	FÜ	DATUM:	
			GEZEICHNET:	HL	18.10.2018	
			GEPRÜFT:	HL	18.10.2018	
KLING CONSULT PLANUNGS- UND INGENIEUR- GESELLSCHAFT FÜR BAUWESEN MBH BAUGRUNDSTÜTT NACH DIN 1054 Register-Nr. 19 189 1000017, HR 161812, UG Fax: 03 82 924-110, KCG@klingconsult.de, www.klingconsult.de						
ZEICHNUNG-NR.:						
DRAWING NO.:						